

Sexuelle Gewalt

Leitfaden für Pädagoginnen und
Pädagogen – Rechtliche Situation



Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Frauen

Abteilung Schulpsychologie und Bildungsberatung

Autorinnen: Dr.ⁱⁿ Beatrix Haller, BM für Bildung und Frauen und Dr.ⁱⁿ Paula Lanske, BM für Gesundheit

Wir danken für die fachliche Beratung: Dr. Rainer Fankhauser, BM für Bildung und Frauen,

Dr.ⁱⁿ Claudia Jäger, BM für Bildung und Frauen, Dr. Christian Manquet, BMJ,

Mag.^a Johanna Bubna-Litic, BMJ und dem Verein Selbstlaut

3. überarbeitete und erweiterte Auflage

Wien, November 2014

Alle in der Abt. Schulpsychologie – Bildungsberatung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen
erstellten Broschüren stehen als Download www.schulpsychologie.at zur Verfügung.

Sexuelle Gewalt

Der Begriff »sexuelle Gewalt« gegen Kinder und Jugendliche ist nur einer von vielen; in der Literatur wird auch von sexualisierter Gewalt, sexuellem Missbrauch, sexuellen Übergriffen, sexueller Ausbeutung, sexueller Misshandlung und Inzest gesprochen. Sexueller Missbrauch ist der in der Öffentlichkeit gebräuchlichste Begriff.

»Sexuelle Gewalt umfasst jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann, bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können. Die missbrauchende Person nutzt ihre Macht-, Autoritätsposition und Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen aus, um ihre eigenen sexuellen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder und Jugendlichen zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.« (Deegener, 2006)

Der Einsatz von Medien, z. B. das Versenden von pornografischem und/oder grenzverletzendem Foto- und Videomaterial über Handys durch Erwachsene an Kindern und Jugendliche oder auch sexualisierte Kontaktaufnahme mit Kindern/Jugendlichen in Chatrooms (Täterinnen und Täter treten dabei häufig unter der Identität eines Kindes oder einer/s Jugendlichen auf) sind auch Erscheinungsformen sexueller Gewalt.

Sexuelle Gewalt ist Machtmissbrauch – die Sexualität ist das Mittel, mit der die Macht von der missbrauchende Person demonstriert wird (weitere Informationen und Unterrichtsmaterialien zur schulischen Prävention finden Sie in der Broschüre »Handlung, Spiel und Räume, Verein Selbstlaut (2014). www.schulpsychologie.at

Experten und Expertinnen sind sich einig, dass sexuell motivierte Übergriffe

- Gewaltdelikte sind und mit deutlich erhöhtem Risiko zu physischer und psychischer Schädigung des Kindes bzw. Jugendlichen führen
- beginnen, wenn Erwachsene absichtlich Situationen planen und herbeiführen, um sich sexuell zu erregen und die betroffenen Kinder und Jugendliche sich auf Grund seiner körperlichen, geistigen, emotionalen und sozialen Entwicklung gegen die Übergriffe nicht wehren können;
- meist keine einmaligen Taten sind, sondern über Wochen, Monate und Jahre andauern können;
- überwiegend durch Personen aus dem familiären bzw. nahen sozialen Umfeld verübt werden.

Auswirkungen sexueller Gewalt

Vieles erscheint auf den ersten Blick anders als es tatsächlich ist. Die Schwierigkeit ist, abgesehen von einigen körperlichen Anzeichen, dass es keine eindeutigen Hinweise gibt. Veränderungen des Kindes, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten, können im körperlichen und psychosomatischen Bereich, im Leistungsbereich und/oder im emotionalen und sozialen Verhalten gegeben sein.

Körperliche und psychosomatische Anzeichen

- Verletzungen im Genital-, Anal- und/oder Mund-Halsbereich, Oberschenkel, Arme,
- Geschlechtskrankheiten, frühe Schwangerschaft,
- Einnässen, Einkoten nachdem die Sauberkeitserziehung abgeschlossen ist,
- Störungen im Essverhalten, Anorexie, Bulimie,
- häufige krampfartige Schmerzen im Bauchraum,
- Ohnmachtsanfälle,
- Suchtverhalten, (Alkohol, Tabletten, illegale Drogen)
- Schlafstörungen,
- häufiges Kranksein.

Anzeichen im Leistungsbereich

- Auffallendes Nachlassen von Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit und Ausdauer,
- Schulleistungen verschlechtern sich rapid,
- fanatisches Lernen für die Schule,
- Störungen im Denkvermögen,
- plötzliche Aktivitätsveränderungen z.B. Antrieb ist deutlich gesteigert oder vermindert,
- Auffälligkeiten im Sportunterricht.

Anzeichen im emotionalen und sozialen Verhalten,

- Ängste,
- Rückzug, Isolation, Flucht in eine Phantasiewelt,
- Stimmungswechsel,
- Selbstzerstörendes Verhalten,
- Suizidversuche,
- Stimmungswechsel, (übertriebene Heiterkeit, Depression)
- auffallend sexualisiertes Verhalten, versteckte oder offene sexuelle nicht altersgemäße Äußerungen,
- Auffälligkeiten im Sozialverhalten z.B. Weglaufen, Diebstähle, Aggression,
- Störungen im Hygieneverhalten: extreme eigene Vernachlässigung, Waschzwang,
- Rückschritte oder Verzögerung in der Entwicklung.

Die aufgelisteten Symptome können, müssen aber nicht Hinweise auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sein. Sie zeigen aber auf jeden Fall, dass ein Kind in großer Not ist. Nur in welcher Not es ist, wissen wir allein auf Grund der Symptome nicht.

Intervention in der Schule

Bedenkt man, dass sexueller Missbrauch überwiegend im familiären oder sozialen Nahbereich stattfindet, ist zum Schutz des Kindes zu empfehlen, zuerst gemeinsam mit Experten/Expertinnen im Krisenteam, die weitere Vorgangsweise (z.B.: über den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit den Eltern/Erziehungsberechtigten) zu beraten.

Alle zum Tragen kommenden gesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten, werden durch eine Abwägung des Kindeswohles zum bestmöglichen Opferschutz relativiert.

Wir empfehlen, das vorgeschlagene Ablaufmodell gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen im Rahmen einer schulinternen Fortbildung oder eines pädagogischen Tages im Vorfeld zu besprechen, um überstürzte Reaktionen im Anlassfall zu verhindern. Interventionsfehler können für das Kind bzw. den Jugendlichen verhängnisvoll sein und sich für die eventuell notwendige strafrechtliche Verfolgung des Täters/der Täterin hindernd auswirken. Grundsätzlich gilt, dass auffallende Veränderungen einer Schülerin/eines Schülers, auf die man sich keinen Reim machen kann, auf jeden Fall immer ernst zu nehmen sind.

1. Schritt:

Wahrnehmung von Veränderungen

Ich nehme Veränderungen einer Schülerin/eines Schülers wahr und/oder es gibt Gerüchte über Probleme einer Schülerin/eines Schülers. Eindeutige Hinweise auf sexuelle Gewalt gibt es kaum. Daher ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise sehr wichtig d. h. es ist auf körperliche und psychosomatische Anzeichen, soziale und emotionale Veränderungen und auf Veränderungen im Leistungsbereich gleichermaßen zu achten. Zunächst geht es darum, die eigene Wahrnehmung von Veränderungen eines Schüler/einer Schülerin zu beschreiben und zu dokumentieren.

Dieser erste Schritt ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der nachfolgenden Schritte.

Es ist wichtig, von beobachtbaren, festgehaltenen Tatsachen und nicht von vagen Vermutungen oder Vorurteilen auszugehen. Wahrnehmungen werden maßgeblich durch eigene Vorstellungen, Ängste und Absichten beeinflusst. Es ist daher von großer Bedeutung, die eigenen Beobachtungen zu reflektieren.

Damit eine gute Ausgangslage geschaffen werden kann, empfehlen wir über einen bestimmten Zeitraum (ca. 4 Wochen) hinweg, die eigenen Beobachtungen und Aussagen der Kinder schriftlich festzuhalten.

Beobachtungsblatt

Name des Schüler/der Schülerin: _____

Beobachtungszeitraum: _____

Datum/ Uhrzeit	körperliche und psychosomati- sche Anzeichen	emotionale und soziale Anzeichen	Anzeichen im Leistungs- verhalten	Äußerungen der Schülerin/ des Schülers

Kopiervorlage findet man unter

<http://www.schulpsychologie.at/psychologischebrgesundheitsfoerderung/>

Wenn Sie auf Grund ihrer Aufzeichnungen die Situation als problematisch wahrnehmen, ist es wichtig, sich selbst Hilfe zu organisieren. Denn es ist ganz normal, dass Sie sich unsicher und überfordert fühlen und mit jemanden darüber sprechen wollen.

2. Schritt: Verdachtsmomente überprüfen

Einholung von Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen,

Wir empfehlen, das Gespräch zunächst mit einem Kollegen/einer Kollegin zu suchen, zu dem/zu der Sie Vertrauen haben und der/die ...

- dem/der Jugendlichen wohlwollend aber durchaus kritisch gegenübersteht,
- verschwiegen ist,
- sich traut die eigene, vielleicht auch abweichende Meinung zu äußern.

und/oder durch Expertinnen und Experten:

Schulpsycholog/inn/en, fachspezifische Beratungsstellen und Schulärzte/innen beraten LehrerInnen und unterstützen, einen vagen Verdacht zu konkretisieren.

Gibt es aber auf Grund dieser ersten »Orientierungsgespräche« andere plausible Gründe für die wahrgenommenen Veränderungen, werden die Beobachtungen eingestellt und Sie bleiben als Lehrer/in sensibel.

Zeigt sich aber auf Grund der Gespräche mit den Kolleginnen und/oder der/des Expert/inn/en, dass es sich um sexuellen Missbrauch handeln könnte, dann ist spätestens jetzt die Schulleitung zu verständigen.

3. Schritt:

Beratung im Krisenteam

Die Schulleitung beruft das schulische Krisenteam ein. Es ist zu empfehlen die zuständige Schulpsychologin/den zuständigen Schulpsychologen, den Schularzt/die Schulärztin, die betroffene/n Lehrer/innen und fachspezifische Beratungsstellen einzubeziehen. Der Schulleiter/Die Schulleiterin übernimmt die Verantwortung für die weitere Vorgangsweise mit dem Ziel gemeinsam die Entscheidung über weitere notwendige Interventionsmaßnahmen abzuwägen.

Es sollten dabei folgende Fragen gestellt werden:

- Wie wird die Situation von allen Informierten eingeschätzt?
- Welche Informationen werden zusätzlich gebraucht?
- Welche gesetzlichen Vorschriften müssen beachtet werden?
- Wie kann das Wohl des Kindes am besten geschützt werden?

Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für therapeutische Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers besonders wichtig.

4. Schritt:

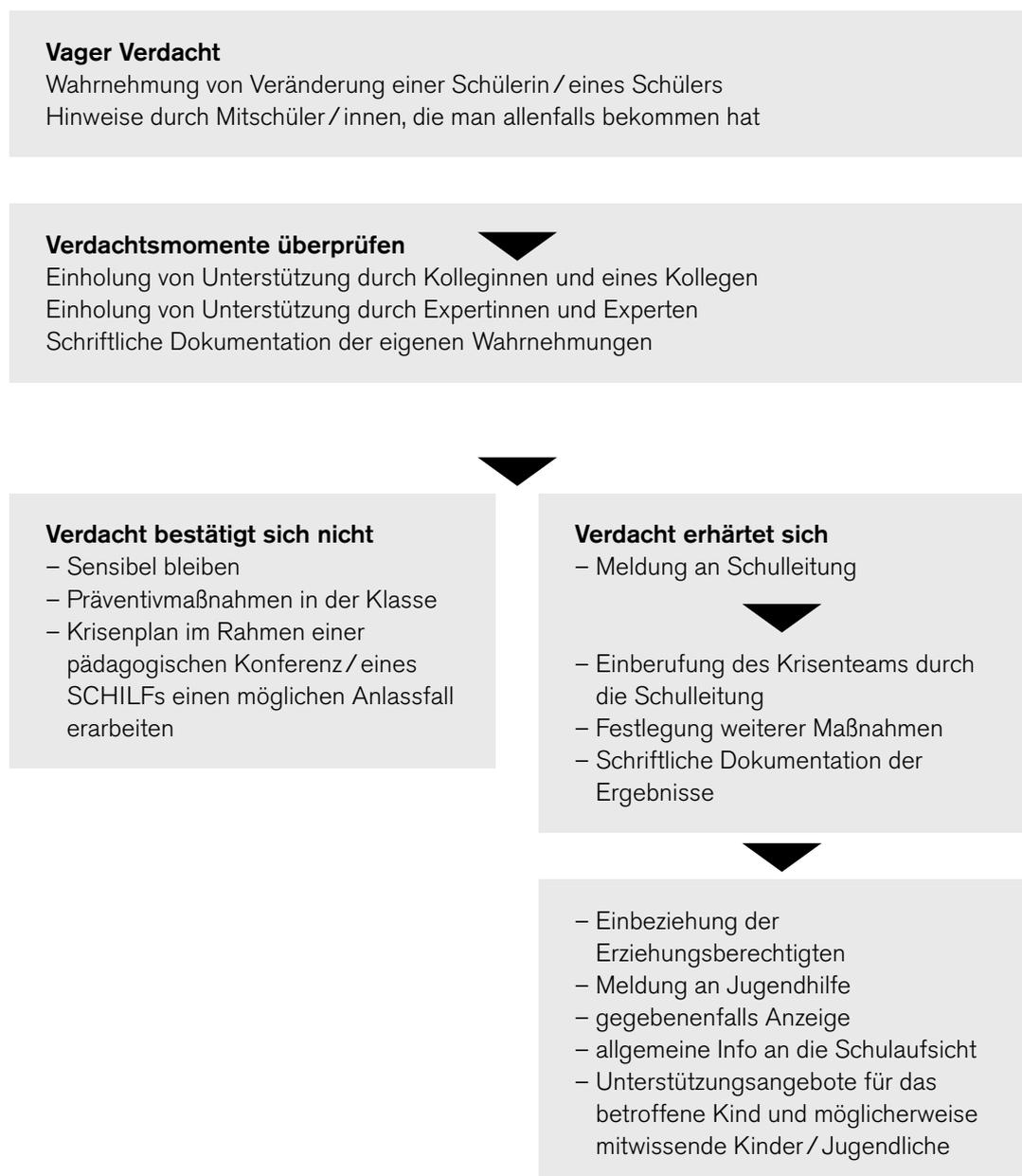
Prävention

Wir weisen auf die Bedeutung des in den Lehrplänen verankerten Unterrichtsprinzips Sexualerziehung hin. »Sexualerziehung wird als integrierender Teil der Gesamterziehung von Kindern und Jugendlichen im besonderen Maß helfen, ihre persönliche Identität zu finden, indem sie

lernen, ihren Entscheidungen und Handlungen zutreffende sowie ausreichende Argumente und Motive zu Grunde zu legen« (Grundsatzterlass GZ 36.145/28-I/10/90 vom 23. Oktober 1990).

Speziell in Klassen, wo es Verdachtsmomente gibt, sind präventive Inhalte und Botschaften wichtige Signale an möglichen Betroffenen. Das Reden über Geheimnisse, Gefühle und Sexualität können eine Redehilfe und eine Stärkung der Wahrnehmung für mögliche betroffenen Kinder und Jugendliche sein. Unterstützende Materialien finden Sie auf <http://www.schulpsychologie.at/psychologischebrgesundheitsfoerderung/sexualerziehung/>

Ablaufschema



Häufig gestellte Fragen

Gibt es wichtige Leitsätze für das richtige Vorgehen?

Das Wohl des Schülers/der Schülerin sollte immer die Überlegungen leiten. Aufgrund der schulrechtlichen Bestimmungen ist der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, sofern dies im Sinne des Opferschutzes möglich ist.

Von zentraler Bedeutung im Schulbereich ist der § 48 SchUG, der die Verständigungspflicht der Schule an die Eltern vorsieht, wenn es die Erziehungssituation eines Schülers/einer Schülerin erfordert. Erst wenn die Erziehungsberechtigten Ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, wäre durch die Schulleitung der Kinder- und Jugendhilfe Träger zu informieren.

Da Sexueller Missbrauch überwiegend im familiären oder sozialen Nahbereich stattfindet, ist zum Schutz des Kindes/des Jugendlichen zu empfehlen, zuerst gemeinsam mit Expert/inn/en im Krisenteam, die weitere Vorgangsweise z. B. den Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten zu beraten.

Wenn zwar keine Verpflichtung besteht, bleibt aber das Recht zur Anzeige aufrecht, und kann auch zum Schutz des Opfers erforderlich sein. Jede Entscheidung liegt in der abgewogenen Verantwortung des Krisenteams bzw. der Schulleitung.

Mir wurde mitgeteilt, dass ein Missbrauch oder eine Misshandlung vorliegt. Was tue ich jetzt? Was ist meine Pflicht als Mitschüler / in, als Elternteil, als Lehrkraft, als Schulleitung, als Schulpsychologe oder Schulpsychologin? Worauf muss ich achten, damit ich helfe und nicht schade?

Mitschüler/innen oder Elternteilen anderer Schüler/innen sind keine besonderen Pflichten aus dieser Eigenschaft auferlegt. Allenfalls träfen allgemeine Handlungspflichten wie für alle anderen Personen zu, nach denen unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden wäre, wenn subjektiv die Handlungsmöglichkeiten dazu überhaupt gegeben sind. (Dabei könnte man an die Straftatbestände der Unterlassung der Hilfeleistung (§ 95 Strafgesetzbuch, in Folge: StGB) oder der Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286 StGB) denken, wobei es unwahrscheinlich scheint, dass die notwendigen Elemente der strafbaren Handlungen tatsächlich gegeben wären.

Es bleibt aber in den Fällen, in denen keine Anzeigepflicht besteht, das Recht zur Anzeige aufrecht. Sollte eine Anzeige gemacht werden, empfehlen wir eine psychosoziale und juristische Prozessbegleitung einzubinden. Nähere Information www.prozessbegleitung.co.at

Lehrer/in

Lehrer/innen und Schulleitung haben zu überlegen, ob eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger oder eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft sinnvoll oder verpflichtend ist, und ob ausreichend konkrete Anhaltspunkte gegeben sind. Um keine voreiligen Veranlassungen zu treffen, sollten Lehrer/in oder Schulleitung, falls Konkretisierung oder Einschätzung der Ernsthaftigkeit einer solchen Mitteilung noch erforderlich scheint, wie oben beschrieben zunächst das interne Gespräch im Krisenteam erfolgen.

Schulleitung

Für die Schulleitung besteht gemäß § 48 SchUG unter Hinweis auf § 37 B-KJHG die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfeträger (siehe auch unten). Weiters ist zu klären, ob die Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO überhaupt zutrifft.

Eine Anzeige wird zum Schutz des Verletzten insbesondere in Situationen erforderlich sein, in denen ansonsten (d. h. ohne Maßnahmen der Strafverfolgung, wie z. B. Verhängung der Untersuchungshaft) eine Trennung der Lebensbereiche des Verdächtigen vom Verletzten/Opfer nicht möglich erscheint oder im Haushalt oder in einer sonstigen sozialen Nahebeziehung des Verdächtigen weitere Personen wohnen, die gefährdet sein könnten.

Die Anzeigepflicht des § 78 Abs. 1 StPO trifft zunächst grundsätzlich zu. Allerdings sieht § 78 der StPO in seinem zweiten Absatz eine Ausnahme von dieser Anzeigepflicht vor.

Sie besteht nämlich dann nicht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigt deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Dieses persönliche Vertrauensverhältnis – welches als Grundlage jeder effektiven Beratungs- und Betreuungstätigkeit angesehen wird – trifft auf die Tätigkeit der Pädagoginnen und Pädagogen, Schulärzte/Schulärztinnen und Schulpsychologinnen/Schulpsychologen zu und somit kann die Schulleitung von dieser Anzeigepflicht absehen (siehe weitere Ausführungen auf Seite Paragraph).

Scheint eine Anzeige im Sinne des § 78 Abs. 3 StPO für eine Lehrkraft erforderlich, muss die Schulleitung informiert werden. § 78 Abs. 2 Z 1 StPO berechtigt die Schule nicht, einfach passiv zu bleiben, wenn die Rechtsverletzung fortdauert oder wieder aufgenommen wird. Kann die Schule den Schüler bzw. die Schülerin nicht wirksam schützen, muss angezeigt werden.

Mit dieser Bestimmung unternahm der Gesetzgeber größere Anstrengungen, um Opfern strafbarer Handlungen – insbesondere im Bereich von Kindesmisshandlungen und des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen – staatliche Hilfestellung zu bieten und ihnen glaubwürdig zu vermitteln, dass ihr Anspruch auf staatliche Schutzgewährung vorrangig ist.

Weiters ist zu beachten, dass eine Anzeigepflicht aufgrund des § 78 StPO sich immer an die Behörden- oder Dienststellenleitung richtet, somit träfe in der Schule jeweils die Anzeigepflicht die Schulleitung und nicht den einzelnen Lehrer/die einzelne Lehrerin.

Korrespondierend dazu sieht das Dienstrecht (§ 53 BDG sowie die entsprechenden Landes-

dienstrechte) jeweils eine Meldepflicht der Beamt/inn/en und Bediensteten bei begründetem Verdacht von strafbaren Handlungen an die Dienststellenleitung vor, außer die Meldung würde das Vertrauensverhältnis zur Schülerin/zum Schüler beeinträchtigen.

Das Schulunterrichtsgesetz sieht auch, wie oben schon erwähnt, noch eine Verständigungspflicht der Schule vor.

Aufgrund der Regelung des § 48 SchUG. haben, wenn es die Erziehungssituation eines Schülers/einer Schülerin erfordert, der Klassenvorstand oder die Schulleitung, das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen – das trifft bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, bzw. wenn sie das Kind vor sexuellem Missbrauch nicht schützen können, zu – hat die Schulleitung, dies dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuteilen.

Es obliegt letztlich der Einschätzung der Schulleitung unter Berücksichtigung und Abwägung aller vorhandenen Informationen, ob oder in welchem Zeitpunkt eine Verständigungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger erforderlich ist.

Schulpsychologe oder Schulpsychologin

Wird der Schulpsychologin/dem Schulpsychologe von der Schülerin/vom Schüler der Missbrauch mitgeteilt, so gelten im Grunde die gleichen Erwägungen zur Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO wie oben angeführt. Die Schulpsychologin/Der Schulpsychologe kann aufgrund ihrer/seiner fachlichen Kompetenz und Interventionsmöglichkeiten die Ernsthaftigkeit der Mitteilung und das konkrete (allenfalls weiterhin bestehende) Gefahrenpotential für die Schülerin/den Schüler einschätzen. Will die Schulpsychologin/der Schulpsychologe Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung der Schülerin/des Schülers veranlassen, um dadurch auch eine Anzeige zu vermeiden, braucht sie das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. **(Anmerkung der Redaktion: Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist im Erstgespräch mit den Erziehungsberechtigten von allgemeinen (schulischen) Schwierigkeiten zu sprechen und zunächst keinen Missbrauchsverdacht zu äußern. Eltern verweigern dann oft die Einwilligung zur Betreuung/Behandlung).**

Die wichtigste Frage, die sich allen Beteiligten zu stellen haben, ist jene, wie und in welcher Form der Opferschutz am besten gewährleistet werden kann, um mögliche weitere Gefährdungen vom Schüler/von der Schülerin abzuwenden.

Gibt es eine optimale Vorgehensstrategie?

Umsicht und Besonnenheit bei der Aufdeckung sind für die therapeutische Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers als besonders wichtig. Interventionsfehler wirken sich für das Kind bzw. den Jugendlichen verhängnisvoll aus und können für eine beabsichtigte strafrechtliche Verfolgung des Täters/der Täterin behindernd auswirken.

Was bedeutet Mitteilungspflicht, Anzeigepflicht, Güterabwägung und Gefahr im Verzug?

Mitteilungspflicht oder Anzeigepflicht

Zur Mitteilungspflicht (an den Kinder- und Jugendhilfeträger) nach 37 B-KJHG oder zur strafrechtlich relevanten Anzeige (an die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei) gemäß § 84 StPO wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Insbesondere darf ergänzend auch auf die Information des Bundesministeriums für Familien und Jugend zur Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe verwiesen werden, siehe folgenden Link: www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/

Güterabwägung

Güterabwägung bedeutet, dass Rechtsgüter einander gegenüber gestellt bzw. gegeneinander abgewogen werden um das höherwertige Rechtsgut, das schützenswerter ist, herauszufinden. Beispielsweise das Rechtsgut der Verschwiegenheit, zu der Lehrer/innen gemäß dem jeweiligen Dienstrecht verpflichtet sind (Amtsverschwiegenheit) und des damit verbundenen Vertrauensverhältnisses des Schülers/der Schülerin gegenüber dem unmittelbar drohenden oder schon bestehenden gesundheitlichen (zumindest psychischen) Schaden des Schülers/der Schülerin als Missbrauchsopfer.

Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann daher in solch einer Notstandssituation gerechtfertigt sein, wenn sie dazu dient, einen unmittelbaren drohenden bedeutsamen Nachteil von sich oder einem anderen (dem Schüler/der Schülerin) abzuwenden (Notstand, Rechtsgüterabwägung).

Gefahr im Verzug

Die Gefahr muss gegenwärtig oder unmittelbar sein, die den Eintritt des Schadens als sicher oder höchst wahrscheinlich erscheinen lässt. Ein sofortiges Handeln zur Schadensabwehr kann nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Die Interessenabwägung ist zwischen Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Gesundheit zu treffen. Die Gesundheit ist jedoch im Zweifel immer das höherwertige Gut.

Wohin kann man sich wenden, wenn man eine Entscheidungshilfe in diesen kniffligen Fragen sucht?

Bundesministerium für Justiz zu Fragen der Strafprozessordnung, Bundesministerium für Familie und Jugend zu Fragen des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes und Bundesministerium für Bildung und Frauen zu Fragen des Schulrechts, der Krisenunterstützung und Fragen der schulpsychologischen Beratung und Betreuung.

Welche wichtigen Gesetzestexte gibt es?

Strafprozessordnung 1975 (StPO)

§ 78.

(1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

(2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht nicht, 1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder 2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

Festzuhalten ist, dass unabhängig vom Bestehen einer Anzeigepflicht jedermann zur Erstattung einer Anzeige berechtigt ist. Dies gilt auch für Personen (insbesondere Beamte), die zwar grundsätzlich anzeigepflichtig sind, bei denen die Anzeigepflicht jedoch durch eine der Ausnahmen nach § 78 Abs. 2 StPO beschränkt ist (§ 80 Abs. 1 StPO).

»Behörde oder öffentlichen Dienststelle« im Sinne des § 78 Abs. 1 StPO:

Behörden sind Organe des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden, die nach außen hin mit entscheidender und verfügender Gewalt (»imperium«) ausgestattet und dauernd organisiert sind und innerhalb eines sachlich und örtlich festgesetzten Wirkungskreises die staatlichen Aufgaben der Verwaltung oder Rechtsprechung erfüllen (SSSt 8/105, RZ 1997/35; Fabrizy StPO10 § 78 Rz 2; Burgstaller, JBl 1991, 342; Pilnacek, ÖA 1994, 83; Öhlinger, ÖZW 1991, 67). Diese Voraussetzungen erfüllen auch die Schulbehörden (zB Landesschulrat). Zu den Behörden und öffentlichen Dienststellen iSd § 78 gehören auch öffentliche Schulen soweit sie mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut sind (SSSt 26/44, SSSt 22/74; Schwaighofer/Steiner, RdM 2000, 46).

Die Anzeigepflicht richtet sich an die Behörden und öffentlichen Dienststellen, die von ihren Leitern repräsentiert werden und welche die Anzeige für die Behörde bzw Dienststelle zu erstatten haben (§ 45 BDG, § 5b VBG, § 32 LDG, § 32 LLDG; s weiters § 4 HDG 2002 für Disziplinarvorgesetzte; Pilnacek/Pleischl, Vorverfahren Rz 325).

Ausnahmen von der Pflicht zur Anzeigeerstattung (vgl. § 78 Abs. 2 StPO):

Abs. 2 regelt jene Fälle, in denen **die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines solchen persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf**. Darunter fallen beispielsweise Beratungsstellen und öffentliche Einrichtungen, die sozialarbeiterisch und pädagogisch tätig sind (daher: MitarbeiterInnen von Jugendämtern, Sozial-, Familien- und Sucht-giftberatungsstellen, Bewährungshelfer, Lehrer, Kinder- und Jugendanwälte sowie Schulärzte und SchulpsychologInnen).

Ob trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Z 1 dennoch Anzeige zu erstatten ist oder nicht, hängt von einer **Interessenabwägung** ab. Dabei stellt Abs. 3 klar, dass die Interessen des Opfers **am Schutz vor (weiteren) Gefährdungen im Vordergrund** zu stehen haben.

Eine unbedingte (sofortige) Anzeigepflicht besteht nur, wenn **ohne Anzeige eine erhebliche Gefahr besteht, dass es zu (weiteren) Angriffen auf die physische und psychische Integrität von Personen kommt**.

Anzeige wird dann zu erstatten sein, wenn Verdächtiger und Opfer weiter im gemeinsamen Haushalt oder in einer Nahebeziehung leben und sich die verdächtige Person überdies uneinsichtig zeigt und etwa Therapieangebote ausschlägt. Tendenziell wird Anzeigepflicht eher in jenen Fällen bestehen, in denen es um den Schutz minderjähriger Personen geht, weil volljährige Personen leichter im Stande sind, sich selbst zu schützen und im Fall einer Gefährdung für Hilfe zu sorgen.

§ 80.

(1) Wer von der Begehung einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt.

(2) Wer auf Grund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass eine Person eine strafbare Handlung ausführe, unmittelbar zuvor ausgeführt habe oder dass wegen der Begehung einer strafbaren Handlung nach ihr gefahndet werde, ist berechtigt, diese Person auf verhältnismäßige Weise anzuhalten, jedoch zur unverzüglichen Anzeige an das nächst erreichbare Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet.

Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

§ 37.

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Schulunterrichtsgesetz 1986 – SchUG

Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten

§ 19.

(1) Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist den Erziehungsberechtigten an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch zwei Sprechstage im Unterrichtsjahr, an allen anderen Schularten – ausgenommen an Berufsschulen – durch die wöchentliche Sprechstunde des einzelnen Lehrers sowie bei Bedarf durch Sprechstage Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. An allgemeinbildenden Pflichtschulen haben die Lehrer den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen.

(1a) An der Neuen Mittelschule sind darüber hinaus regelmäßige Gespräche zwischen Lehrer, Erziehungsberechtigten und Schüler vorzusehen, in denen die Leistungsstärken und der Leistungsstand des Schülers, auf der 7. und 8. Schulstufe insbesondere auch in Hinblick auf das Bildungsziel der vertieften Allgemeinbildung, gemeinsam zu erörtern sind.

(4) Wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gemäß § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer im Sinne des § 48 Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z. B. individuelles Förderkonzept, Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

Verständigungspflichten der Schule

§ 48.

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 161/1989, in der jeweils geltenden Fassung, mitzuteilen.

Klassenvorstand

§ 54.

(1) An Schulen, an denen der Unterricht durch Fachlehrer erteilt wird, hat der Schulleiter für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf die Leistungssituation der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler, die Beratung der Schüler in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.

(3) An Schulen mit Klassenlehrersystem kommen die Aufgaben des Klassenvorstandes dem Klassenlehrer zu.

(4) An den berufsbildenden höheren Schulen tritt an die Stelle der Bezeichnung Klassenvorstand die Bezeichnung Jahrgangsvorstand.

Schulleiter

§ 56.

(1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach diesem Bundesgesetz zuständig, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.

(2) Der Schulleiter ist der unmittelbare Vorgesetzte aller an der Schule tätigen Lehrer und sonstigen Bediensteten. Ihm obliegt die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule.

(3) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit (§ 17) zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

(4) Außer den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben hat er für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und schulbehördlichen Weisungen sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 51 Abs. 3 hat er eine Diensterteilung zu treffen. Er hat dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

(5) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

(6) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(7) In Schulen, in denen ein Lehrer zur Unterstützung des Schulleiters bestellt wird, obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit der pädagogischen Arbeit in der Schule stehen.

(8) An ganztägigen Schulformen, in denen ein Lehrer oder Erzieher zur Unterstützung des Schulleiters bezüglich des Betreuungsteiles bestellt wird (Leiter des Betreuungsteiles), obliegt ihm die Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen; die diesem Lehrer einzeln obliegenden Pflichten können generell durch Dienstanweisung des zuständigen Bundesministers oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden.

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979

Amtsverschwiegenheit

§ 46.

(1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und lässt sich aus der Ladung erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, dass die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Lässt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, dass der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Meldepflichten

§ 53.

(1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

(1a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(1b) Der Leiter der Dienststelle kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst gelegenen Gründen abweichend von Abs. 1a eine Meldepflicht verfügen.

Verwendete Literatur

WHO Regional Büro für Europa und BZgA (2011) – Standards für die Sexualaufklärung in Europa, Köln

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, (1990) Grundsatzlerlass Sexualerziehung,

Deegener, G. (2006). Erscheinungsformen und Ausmaße von Kindesmisshandlung. Fachwissenschaftliche Analyse. In W. Heitmeyer & M. Schröttle (Hrsg.), Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention (Reihe: Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd. 563; S. 26–42). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Selbstlaut (2014). Spiel, Lust und Regeln. Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Prävention und Intervention im Schulalltag im Auftrag des bmbf

Selbstlaut (2012) Übergriffe unter Kindern im Auftrag des bmukk

Selbstlaut (2013). Ganz schön intim im Auftrag des bmukk

Sex we can (2009). Eine Produktion im Auftrag des Wiener Programms für Frauengesundheit/Stadt Wien in Kooperation mit dem ICE Vienna

United Nation (1989). Übereinkommen über die Rechte des Kindes; New York: UN

<http://ris.bka.gv.at>

Informationen und Kontakt:

Bundesministerium für Bildung und Frauen

Abteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung; G

Gesundheitsförderung; Schulinformation

Dr.ⁱⁿ Beatrix Haller

E-Mail: beatrix.haller@bmbf.gv.at

Tel: +43 1 531 20-2533

www.schulpsychologie.at